

# Amtliches Mitteilungsblatt



Theologische Fakultät

## Promotionsordnung

der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

**Nr. 19 / 2005**

14. Jahrgang / 28. Juni 2005

---

# Promotionsordnung

## der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

### Präambel

Gemäß § 17 Absatz 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 23/2000 zuletzt geändert am 30. November 2004) hat der erweiterte Fakultätsrat der Theologischen Fakultät am 11.02.2005 folgende Promotionsordnung erlassen:

### 1. Einleitende Vorschriften

#### § 1 Promotionsverfahren

(1) Die Theologische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht für eine durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesene besondere wissenschaftliche Qualifikation den akademischen Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) aufgrund des in Abschnitt 2 dieser Ordnung festgelegten Verfahrens. Das Verfahren wird unterteilt in eine Zulassung zur Promotion und ein Bewertungsverfahren zur Beurteilung der Promotionsleistungen.

(2) Die Theologische Fakultät kann die Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber (D. theol.) für hervorragende wissenschaftliche Leistungen aufgrund des in Abschnitt 3 dieser Ordnung festgelegten Verfahrens verleihen.

#### § 2 Promotionsausschuss

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens zur Verleihung des Grades eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) nach der vorliegenden Ordnung ist der Promotionsausschuss der Theologischen Fakultät zuständig.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre gewählt.

(3) Der Promotionsausschuss besteht aus je einem/r Vertreter(in) der mit einem Lehrstuhl vertretenen Disziplinen, jedoch mindestens aus fünf Hochschullehrern/innen, sowie aus einem/r promovierten akademischen Mitarbeiter(in) (mit beratender Stimme in Bewertungsfragen). Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine(n) Hochschullehrer(in) als Vorsitzende(n) und eine(n) Hochschullehrer(in) als stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet mit absoluter Mehrheit der Mitglieder. Stimmenthaltung im Rahmen des Bewertungsverfahrens ist unzulässig.

(5) Über alle Sitzungen und Entscheidungen des Promotionsausschusses ist Protokoll zu führen.

(6) Für das Verfahren zur Verleihung der Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber (Dr. theol.) nach Abschnitt 3 dieser Ordnung wird der Promotionsausschuss um alle hauptberuflichen Professoren/ Professorinnen der Fakultät erweitert.

### 2. Verfahren zur Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Theologie (Dr. theol.)

#### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:

- a) den Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder einer von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als gleichwertig anerkannten Prüfung,
- b) den Nachweis der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Kenntnisse der griechischen, der hebräischen und der lateinischen Sprache. Bewerber(innen) aus dem nichtdeutschsprachigen Ausland haben darüber hinaus den Nachweis der notwendigen deutschen Sprachkenntnisse zu führen,
- c) den Nachweis eines abgeschlossenen Studiums der Evangelischen Theologie (M.Th. Diplom, erstes theologisches Examen bei einer deutschen Landeskirche oder vergleichbarer Abschluss) oder den Nachweis der wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien (Sekundarstufe 2) mit Theologie als erstem oder zweitem Hauptfach oder den Nachweis eines Masterabschlusses mit Theologie als Hauptfach,
- d) den Nachweis der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche. Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen mit Zweidrittelmehrheit auch einen/eine Bewerber/Bewerberin zur Promotion zulassen,

der/die einer anderen Kirche oder Konfession angehört, die im Ökumenischen Rat der Kirchen vertreten ist, wenn dies zur Förderung evangelisch-theologischer Forschung, insbesondere in ihren ökumenischen Beziehungen geboten ist,

- e) den Entwurf einer Betreuungsvereinbarung zwischen dem/r Kandidaten/in und einem/r Hochschullehrer(in) der Theologischen Fakultät. In der Betreuungsvereinbarung werden Forschungsgebiet, Forschungsverlauf, Terminplan, Betreuungsmodalitäten und ggf. Auflagen einvernehmlich geregelt.

(2) Fachhochschulabsolventen/innen und Absolventen/innen theologischer Seminare/Schools außerhalb des Geltungsbereiches des HRG mit der Abschlussnote "sehr gut" sowie Absolventen/innen mit dem Grad eines M.Div oder eines Magisters mit Theologie als Nebenfach können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Dies ist in einer Feststellungsprüfung nachzuweisen. Näheres regelt eine Ausführungsbestimmung (siehe Anlage 1).

(3) Über Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a) bis c) entscheidet der Promotionsausschuss mehrheitlich, nach Absatz 1 Buchstaben d) mit Zweidrittelmehrheit.

#### § 4 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist an den/die Vorsitzende(n) des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine kurze Darstellung des Lebens- und Bildungsganges in deutscher Sprache,
- b) Belege darüber, dass die in § 3 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) genannten Voraussetzungen erfüllt sind,
- c) den Entwurf einer Betreuungsvereinbarung gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe e),
- d) eine Erklärung des/der Antragstellers/in, ob er/sie bereits früher oder gleichzeitig andernorts zur Promotion zugelassen wurde,
- e) Zeugnisse über gegebenenfalls früher abgelegte akademische oder vergleichbare staatliche oder kirchliche Prüfungen oder eine Erklärung über Meldungen zu solchen Prüfungen,
- f) gegebenenfalls ein Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

(3) Über die Zuordnung zu einer der in § 3 Absatz 1 c) und 2 genannten Kategorien und über die Gleichwertigkeit eines Studiums im nichtdeutschsprachigen Ausland befindet der Ausschuss.

(4) Über Zulassung zur Promotion und Betreuungsvereinbarung (siehe Anlage 2) entscheidet der Promotionsausschuss innerhalb von acht Wochen. Die Entscheidung ist dem/r Antragsteller(in) umgehend

schriftlich mitzuteilen. Der Ausschuss kann eine(n) Kandidatin/en vorläufig zulassen und Auflagen erteilen.

(5) Mit der Zulassung zur Promotion, die der/die Vorsitzende dem/der Antragsteller/in umgehend schriftlich mitteilt, beginnt die Promotionszeit.

#### § 5 Eröffnung des Bewertungsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Bewertungsverfahrens ist an den/die Vorsitzende(n) des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens sind beizufügen:

- a) die Dissertation in acht Exemplaren,
- b) Thesen zur Disputation in 10 Exemplaren,
- c) eine kurze Darstellung des Lebens- und Bildungsganges in deutscher Sprache,
- d) insoweit sie noch nicht vorliegen, Belege darüber, dass die in § 3 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) sowie § 3 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind,
- e) eine Erklärung des/der Antragstellers/in, ob er/sie bereits früher oder gleichzeitig andernorts ein Promotionsverfahren beantragt hat oder ob die Dissertation bereits einer anderen Hochschule vorgelegen hat,
- f) eine Erklärung des/der Betreuers/in und des/der Antragstellers/in über die Einhaltung der Betreuungsvereinbarung.

(3) Über die Eröffnung des Bewertungsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss innerhalb von acht Wochen. Die Entscheidung ist dem/der Antragsteller(in) umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### § 6 Umfang des Bewertungsverfahrens

(1) Das Bewertungsverfahren betrifft folgende Teile:

- a) die selbstständig abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation),
- b) die Prüfungen im Rahmen des Rigorosums,
- c) die öffentliche Disputation.

(2) Die Fächer der mündlichen Prüfung (Rigorosum) sind:

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Kirchen- und Dogmengeschichte,
- d) Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik),
- e) Praktische Theologie,
- f) ein weiteres Fach, das an der Theologischen Fakultät durch einen Lehrstuhl vertreten wird, oder eine Nachbardisziplin zum theologischen Hauptfach.

(3) Für die Bewertung der einzelnen Leistungen und für das Gesamtergebnis lauten die Noten:

summa cum laude (ausgezeichnet),  
magna cum laude (sehr gut),  
cum laude (gut),  
rite (genügend),  
non sufficit (ungenügend).

(4) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen die Abfassung der Dissertation in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung gesichert ist.

### § 7 Wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation)

(1) Die Dissertation muss ein Thema der theologischen Wissenschaft behandeln. Die Arbeit muss einen Fortschritt wissenschaftlicher Erkenntnis darstellen. Sie darf noch nicht zu einem Prüfungszweck eingereicht worden sein.

(2) Die Dissertation ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen, sie muss geheftet oder gebunden sein. Ihr ist ein Titelblatt gemäß Anlage 3 sowie eine Inhaltsübersicht voranzustellen und ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur anzufügen. Alle verwendeten Zitate und Entlehnungen sind genau anzugeben.

(3) Der Umfang der Dissertation soll 300 Seiten (z.B. Schriftgröße 12 im laufenden Text sowie Schriftgröße 10 in den Anmerkungen, 60 Zeichen einschließlich Leerzeichen pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite im Format A4 – dies entspricht z.B. bei der Schriftart Times New Roman je nach dem Verhältnis von Text- und Anmerkungsteil ca. 2.500 Zeichen pro Seite) bzw. 750.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen nicht überschreiten. Über Ausnahmen von dieser Begrenzung des Umfangs entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der/s Promovenden/in.

(4) Wissenschaftliche Arbeiten, die bereits veröffentlicht worden sind, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen als Dissertation zugelassen werden.

(5) Die Thesen für die öffentliche Disputation sind in die Dissertationsexemplare einzubinden.

(6) Der Dissertation ist eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, dass der/die Bewerber(in) sie selbstständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die verwendeten Zitate sowie inhaltliche Entlehnungen unter genauer Quellenangabe kenntlich gemacht hat.

### § 8 Beurteilung der Dissertation

(1) Hat der Promotionsausschuss die Zulassung des/r Bewerbers/in zum Bewertungsverfahren beschlossen, so bestellt er aus dem Kreis der Hochschullehrer(innen) mindestens zwei Gutachter(innen) zur Beurteilung der Dissertation. Mindestens eine/r der Gut-

achter(innen) muss Inhaber(in) eines Lehrstuhls der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin sein. Hat ein(e) Hochschullehrer(in) der Theologischen Fakultät den/die Bewerber(in) bei der Abfassung der Dissertation betreut, so wird er/sie zum/zur Gutachter(in) bestellt.

(2) Die Gutachter(innen) haben in schriftlichen Gutachten die Annahme oder Ablehnung der Dissertation mit einer der in § 6 Absatz 3 genannten Note vorzuschlagen.

(3) Sieht ein/e Gutachter(in) in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung vor der Veröffentlichung möglich und notwendig erscheint, muss er diese im Gutachten genau bezeichnen. In einem solchen Falle kann er/sie Empfehlungen zur Erteilung von Auflagen an den Promotionsausschuss geben.

Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(4) Die Gutachten liegen mit der Dissertation vier Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die Hochschullehrer(innen) der Theologischen Fakultät aus. Jede(r) von ihnen hat das Recht, mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin, an dem über die Annahme und Bewertung einer Dissertation entschieden wird, dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine schriftliche Stellungnahme zur Bewertung der Gutachter vorzulegen, die an alle Mitglieder des Promotionsausschusses zu verschicken ist und in die Promotionsunterlagen eingeht. Der/die Vorsitzende kann den/die Betreffende(n) mit beratender Stimme zur entsprechenden Sitzung des Promotionsausschusses einladen. Von den Gutachten abweichende Bewertungsvorschläge müssen schriftlich begründet werden. Danach entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und im Falle der Annahme über ihre Bewertung mit einer der in § 6 Absatz 3 genannten Noten. Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren einzustellen.

### § 9 Promotionskommission

(1) Der/die Dekan(in) setzt auf Vorschlag des Promotionsausschusses zur weiteren Durchführung des Bewertungsverfahrens eine Promotionskommission ein.

(2) Die vom Promotionsausschuss nach § 8 Absatz 1 bestellten Gutachter(innen) sowie die Prüfenden der Prüfungsfächer des Rigorosums nach § 10 Absatz 4 sind Mitglieder der Promotionskommission. Sie besteht insgesamt aus wenigstens drei Hochschullehrern/innen der Theologischen Fakultät. Die Zusammensetzung der Promotionskommission muss gewährleisten, dass die hauptberuflichen Professoren(innen) der Theologischen Fakultät die Mehrheit der Sitze haben.

(3) Der Promotionsausschuss benennt den/die Vorsitzende(n) der Promotionskommission. Bei Prüfungen im Hauptfach des Rigorosums soll der/die Vorsitzen-

de in der Regel das Fach vertreten, in dem die Prüfung im Hauptfach erfolgt.

(4) Die Sitzungen der Promotionskommission sind nicht öffentlich.

### § 10 Mündliche Prüfung (Rigorosum)

(1) Hat der Promotionsausschuss die Dissertation angenommen, so setzt die Promotionskommission den Termin für das Rigorosum fest und teilt ihn dem/r Bewerber(in) schriftlich mit. Versäumt der/die Bewerber(in) den Termin ohne ausreichende Begründung, so gilt das Rigorosum als nicht bestanden.

(2) Die Promotionskommission kann im Einvernehmen mit dem/r Bewerber(in) Zuhörer(innen) zum Rigorosum zulassen.

(3) Der/die Bewerber(in) hat im Rigorosum Spezialkenntnisse und die Fähigkeit zu selbstständigem wissenschaftlichem Urteil nachzuweisen.

(4) Das Rigorosum umfasst drei der § 6 Absatz 2 PromOTH genannten Prüfungsfächer. Es muss aus dem Fächerbereich a) und b) sowie c) bis e) jeweils eine Disziplin gewählt werden. Das Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen worden ist, wird als Hauptfach geprüft.

(5) Die Prüfungen dauern im Hauptfach 60 Minuten und in den übrigen Fächern jeweils 30 Minuten.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse des Rigorosums sind in einem Protokoll festzuhalten.

(7) Die Promotionskommission bewertet die Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern mit je einer der in § 6 Absatz 3 genannten Noten. Am Ende der Prüfungen legt die Promotionskommission die Gesamtnote des Rigorosums fest und macht sie aktenkundig. Wird in einem Prüfungsfach die Leistung mit der Note „non sufficit“ bewertet, so ist das Rigorosum nicht bestanden.

(8) Das Rigorosum kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll nicht vor Ablauf von sechs Monaten, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres erfolgen.

### § 11 Disputation

(1) Nach Annahme der Dissertation und bestandenem Rigorosum findet als abschließender Teil des Prüfungsverfahrens eine hochschulöffentliche Disputation statt.

(2) Der Promotionsausschuss legt den Termin für die hochschulöffentliche Disputation fest.

(3) Die Disputation wird in deutscher Sprache durchgeführt. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Die Disputation dauert zwischen 60

und 90 Minuten. Die Art und Weise der Durchführung regelt die Promotionskommission.

(4) Der Disputation liegen die Dissertation und die mit ihr eingereichten Thesen zugrunde, die in pointierter und knapper Form den Ertrag der Dissertation für das von dem/r Promovenden/in gewählte Fach und für das Ganze der Theologie formulieren sollen.

(5) Über die Disputation ist ein Protokoll zu führen.

(6) Versäumt der/die Promovend(in) die Disputation unentschuldigt, gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden.

### § 12 Ergebnis des Promotionsverfahrens

(1) Nach der Disputation befindet die Promotionskommission in nicht öffentlicher Sitzung über die benoteten Promotionsleistungen und stellt unter Berücksichtigung der Bewertungen der Dissertation und des Rigorosums die Gesamtnote der Promotion fest.

(2) Die Gesamtnote „summa cum laude“ (ausgezeichnet) darf nur dann vergeben werden, wenn die Dissertation mit dieser Note bewertet und in allen Prüfungsfächern des Rigorosums mindestens die Note „magna cum laude“ (sehr gut) erreicht wurde oder wenn die Dissertation mit der Note „magna cum laude“ bewertet und in allen Prüfungsfächern des Rigorosums die Note „summa cum laude“ erreicht wurde.

(3) Der/die Vorsitzende leitet das Ergebnis und das Protokoll an den/die Vorsitzende(n) des Promotionsausschusses weiter.

### § 13 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies ist geschehen, wenn der/die Bewerber(in) zusätzlich zu den nach § 5 Absatz 2 Buchstabe a) erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

- a) 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
- b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung der Dissertation ausgewiesen sowie Abweichungen der Druckfassung von der eingereichten Dissertation im Vorwort vermerkt sind, oder
- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift, zusammen mit der Mutterkopie und 40 weitere Kopien in Form von Mikrofiches.

In den Fällen a) und b) überträgt der/die Promovend(in) der Universität das Recht, weitere Kopien von seiner/ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 Buchstabe a) bis d) genannten Möglichkeiten gilt auch die Ablieferung von vier vollständigen Exemplaren, die auf alterungsbeständigem Holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind sowie einer elektronischen Version, deren Dateiformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, als Erfüllung der Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation. Die Publikation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Der/die Promovend(in) überträgt der Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/ Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

(3) Die gemäß § 8 Absatz 3 bezeichneten Mängel der Dissertation müssen in den an die Universitätsbibliothek abzuliefernden Pflichtexemplaren beseitigt sein. Der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt dies vor Aushändigung der Promotionsurkunde fest.

(4) Die Veröffentlichung muss innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Termin der Disputation an, erfolgen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Promotionsausschuss.

#### § 14 Urkunde

(1) Über das bestandene Promotionsverfahren erhält der/die Bewerber(in) eine Urkunde (siehe Anlage 4). Sie enthält den Namen der Humboldt-Universität und der Theologischen Fakultät, den Namen und Herkunftsort des/der Promovierten, den verliehenen Doktorgrad, den Titel der Dissertation und ihre Bewertung, die Bewertung des Rigorosums, die Gesamtnote, das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt, den Namen und die Unterschrift des/r Präsidenten/in der Humboldt-Universität, den Namen und die Unterschrift des/r Dekans/in der Theologischen Fakultät und das Siegel der Humboldt-Universität.

(2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde vollzieht der/die Dekan(in) der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin den Akt der Promotion, und der/die Bewerber(in) erhält das Recht, den akademischen Grad „Doktor der Theologie“ (Dr. theol.) zu führen.

(3) Die Urkunde wird ausgehändigt, wenn der/die Bewerber(in) seiner/ihrer Verpflichtung gemäß § 13 nachgekommen ist. Erscheint die Dissertation als Mo-

nographie oder als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, so gilt die Voraussetzung zur Aushändigung der Urkunde nach Satz 1 auch dann als erfüllt, wenn der/die Bewerber(in) durch Vorlage eines Vertrages oder einer Bestätigung des Verlages nachweist, dass der Druck in absehbarer Zeit gewährleistet ist.

#### § 15 Entzug des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wesentliche Voraussetzungen für seine Verleihung nicht erfüllt waren. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Über den Entzug entscheidet der um die Hochschullehrer(innen) der Theologischen Fakultät erweiterte Promotionsausschuss. Der/die Betroffene soll vorher gehört werden.

(3) Der mit Begründung versehene Beschluss über den Entzug ist dem/r Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Von dem Entzug des Doktorgrades sind alle Evangelisch-Theologischen Fakultäten/Fachbereiche der Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland, die als wissenschaftliche Hochschulen staatlich anerkannten Kirchlichen Hochschulen, der/die Vorsitzende des Fakultätentages der Evangelisch-Theologischen Fakultäten in Deutschland und das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin zu unterrichten.

#### § 16 Rechtsbehelf

(1) Gegen getroffene Entscheidungen des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission kann der/die Promovend(in) Einspruch einlegen. Über den Einspruch gegen Beschlüsse des/r Vorsitzenden des Promotionsausschusses befindet der/die Dekan(in), über den Einspruch gegen Beschlüsse des/r Dekan(in) der Fakultätsrat.

(2) Der/die Promovend(in) hat die Möglichkeit, gegen eine Entscheidung der nach dieser Ordnung zuständigen Stellen der Theologischen Fakultät Beschwerde bei dem/r Präsidenten(in) der Humboldt-Universität einzulegen. Die Fristen zur Klageerhebung im Verwaltungsrechtsstreitverfahren werden dadurch nicht berührt. Die jeweiligen Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 17 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Der Promotionsausschuss kann nach Abschluss des Promotionsverfahrens dem Bewerber/der Bewerberin auf Antrag Einsicht in Prüfungsunterlagen gewähren.

### **3. Verfahren zur Verleihung der Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber (D.theol.)**

#### **§ 18 Vorschlags- und Beschlussverfahren**

(1) Jede/r Hochschullehrer(in) der Theologischen Fakultät kann die Verleihung der Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber für besondere wissenschaftliche Verdienste vorschlagen. Der Antrag ist an den/die Vorsitzende(n) des Promotionsausschusses zu richten und ausführlich zu begründen.

(2) Der Promotionsausschuss beschließt über die Verleihung in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Der Beschluss ist dem Akademischen Senat zur Entscheidung zuzuleiten. Das weitere Verfahren regelt die Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin.

#### **§ 19 Urkunde**

(1) Über die Verleihung wird eine mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehene Urkunde ausgefertigt, die der Präsident/die Präsidentin der Universität und der/die Dekan(in) der Theologischen Fakultät unterzeichnen. In der Urkunde sind die Verdienste des/der ehrenhalber Promovierten hervorzuheben.

(2) Die Urkunde wird mit ihrer Aushändigung wirksam. Über die Form der Aushändigung beschließt der Promotionsausschuss.

### **4. Schlussbestimmungen**

#### **§ 20 In-Kraft-Treten**

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Verfahren, die nach ihrem In-Kraft-Treten eröffnet werden.

## Anlage 1

### Ausführungsbestimmungen für die Feststellungsprüfung nach § 3 Abs. (2) der PromOTh

(1) Diese Ausführungsbestimmungen sind gültig für Kandidaten und Kandidatinnen einer Promotion nach § 3 Abs. (2) der Promotionsordnung, die keinen der nach § 3 Abs. (1) c erforderlichen Abschlüsse nachweisen können.

(2) Vor der Feststellungsprüfung sucht sich der Kandidat / die Kandidatin eine(n) Betreuer(in) für das Promotionsvorhaben gemäß § 3 Abs. (1) e der Promotionsordnung und wählt in Entsprechung zu den Bestimmungen von § 10 (4) der PromOTh das Hauptfach der Promotion sowie die Fächer der Feststellungsprüfung und teilt dies dem Prüfungsamt schriftlich mit.

(3) Der / die vom Kandidaten / der Kandidatin gewählte Betreuer(in) zieht für die Feststellungsprüfung jeweils eine(n) prüfungsberechtigte(n) Vertreter(in) der beiden vom Kandidaten / der Kandidatin benannten Nebenfächer hinzu und bildet mit diesen zusammen die Prüfungskommission der Feststellungsprüfung. Der / die Vorsitzende des Promotionsausschusses ist über die Zusammensetzung der Kommission und über die Terminvereinbarungen der Feststellungsprüfung zu unterrichten.

(4) Die Feststellungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- a. Eine schriftliche Hausarbeit im Hauptfach der Promotion, mit der die Befähigung zur eigenständigen Entwicklung und Überprüfung von Forschungshypothesen sowie die Vertrautheit mit den geltenden Regeln für das Schreiben von wissenschaftlichen Texten nachzuweisen sind. Sofern für das Hauptfach der Dissertation bzw. für den Gegenstandsbereich des beabsichtigten Dissertationsprojekts Quellsprachen erforderlich sind, ist deren fundierte Kenntnis ebenfalls im Rahmen der Hausarbeit nachzuweisen. Das Thema für die Hausarbeit, die in einer Frist von sechs Wochen anzufertigen ist, wird vom Betreuer / der Betreuerin im Benehmen mit dem Kandidaten / der Kandidatin festgelegt. Das Thema der Hausarbeit darf sich (im Sinne von Vorarbeiten) mit dem Dissertationsprojekt überschneiden. Das Prüfungsamt teilt Thema und Abgabetermin dem Kandidaten / der Kandidatin sowie den anderen Kommissionsmitgliedern mit. Bei Überschreiten der vereinbarten Abgabefrist entscheiden die Kommissionsmitglieder gemeinsam, ob eine Fristverlängerung eingeräumt wird. Die Arbeit ist in vier Exemplaren einzureichen. Der / die

Betreuer(in) fertigt ein Kurzgutachten darüber an, inwieweit die Arbeit die geforderten Standards erfüllt, und gibt die Arbeit mit dem Gutachten den beiden anderen Kommissionsmitgliedern sowie dem / der Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Kenntnis. Qualifikationsarbeiten, die im Rahmen des bisherigen Studiums angefertigt wurden, können durch einvernehmlichen Beschluss der Kommission als Hausarbeit im hier geforderten Sinn anerkannt werden, wenn sie die geforderten Standards erfüllen, die eigenständige Anfertigung nachvollziehbar gewährleistet ist und die zitierte Literatur der Kommission zugänglich ist.

- b. Je eine mündliche Prüfung in den beiden Nebenfächern mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten. In der Prüfung sind fundiertes Grund- und Spezialwissen des Fachs, gegebenenfalls fachlich einschlägige Sprachkenntnisse sowie die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Urteilsbildung nachzuweisen. Beide mündlichen Prüfungen finden im Beisein aller Kommissionsmitglieder statt, wobei der Betreuer / die Betreuerin den Vorsitz innehat und der / die jeweils andere Nebenfachprüfer(in) ein Protokoll führt. Der / die Vorsitzende des Promotionsausschusses hat das Recht, bei der Prüfung anwesend zu sein.

(5) Nach Abschluss aller Prüfungsteile entscheidet die Kommission einvernehmlich über das Ergebnis der Feststellungsprüfung. Es werden keine Noten erteilt. Als Ergebnis der Prüfung kommen folgende drei Möglichkeiten in Betracht:

- a. Wenn die Voraussetzungen zur Promotion uneingeschränkt erfüllt werden, empfiehlt die Kommission dem Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion ohne weitere Auflagen.
- b. Wenn bei den Voraussetzungen zur Promotion Mängel bestehen, die in absehbarer Zeit behoben werden können, empfiehlt die Kommission dem Promotionsausschuss die vorläufige Zulassung zur Promotion und benennt geeignete Auflagen zur Behebung der Mängel, die Bestandteil der Betreuungsvereinbarung werden müssen.
- c. Wenn die Voraussetzungen zur Promotion auch in absehbarer Zeit nicht erfüllt werden können, empfiehlt die Kommission die Ablehnung einer Zulassung zur Promotion.

Sofern die Kommission kein Einvernehmen erzielt, werden die voneinander abweichenden Voten dem Promotionsausschuss vorgelegt und jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, vom Promotionsausschuss dazu gehört zu werden.

(6) Die Feststellungsprüfung kann nicht wiederholt werden. Der Kandidat / die Kandidatin hat jedoch die Möglichkeit, beim Promotionsausschuss das Ergebnis der Feststellungsprüfung anzufechten.

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

THEOLOGISCHE FAKULTÄT  
Der Promotionsausschuss



Anlage 2: Muster einer Betreuungsvereinbarung für Doktoranden/innen gem. PromOTh § 4

Frau/ Herr ..... ist seit dem ..... als Doktorand/Doktorandin der Theologischen Fakultät der Humboldt Universität zu Berlin) zur Promotionsarbeit über das Thema (Arbeitstitel):

.....  
zugelassen (zu eventuellen Auflagen, bitte wenden). Die Betreuung geschieht im Rahmen des ..... Programms des *Schleiermacher Graduate School for the Study of Christianity* (SGS).<sup>1</sup> Diese Vereinbarung soll sowohl die für den Erfolg des Promotionsvorhabens benötigte wissenschaftliche Betreuung durch Frau/Herrn Prof. Dr. .... als auch die Teilnahme an einem inhaltlich und methodisch umfassenden Promotionsvorbereitung garantieren.

1. Im einzelnen vereinbaren Betreuer/in und Doktorand/in einen regelmäßigen, in der Regel vierteljährlichen, Austausch über die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung des Projekts.
2. Der/die Doktorand/in erstellt dazu, entsprechend dem Stand des Projekts, wissenschaftliche Exposés, Zwischenberichte und einzelne Kapitel sowie eine aktuelle Zeitplanung.
3. Der/die Betreuer/in verpflichtet sich seinerseits die Erstellung dieser Zwischenergebnisse und den planmäßigen Fortgang der Arbeit regelmäßig zu kontrollieren und die gelieferten Beiträge zu den vereinbarten Besprechungsterminen umfassend – in mündlicher und/oder schriftlicher Form - zu kommentieren sowie die aktuelle Zeitplanung zu überprüfen.
4. Im Falle einer Auflösung des Betreuungsverhältnisses bemüht sich die Fakultät um ein alternatives fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.
5. Der Status als Doktorand/in ist an die Einhaltung dieser Vereinbarung gebunden.
6. Der Status als Doktorand/in gilt zunächst für zwei Jahre und kann nach Vorlage eines Zwischenberichtes zum Fortgang des Promotionsprojekts um ein weiteres Jahr verlängert werden.
7. ....  
.....  
.....  
.....  
.....

**/bitte wenden**

<sup>1</sup> Wenn der Satz nicht zutrifft, bitte streichen.

Gemäß § 4 (4) PromOTh wurde der/die Kandidat/in

Frau/Herr.....  
geb. .... in ..... am ..... vom Promotionsausschuss der  
Theologischen Fakultät zum Promotionsverfahren zugelassen.

Gemäß PromOTh § 4 (4) Satz 3 wurden die folgenden Auflagen erteilt:

Berlin, den

Doktorand/in  
N.N.

Betreuer/in  
N.N.

Vorsitzende/r des  
Promotionsausschusses

Anlage 3: Muster für das Titelblatt einer Dissertation

.....  
Titel der Dissertation

**DISSERTATION**  
zur Erlangung des akademischen Grades  
**Dr. theol.**

Eingereicht am: .....

der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin

von

.....  
(ggf. akad. Grad, Vorname, Name, ggf. Geburtsname)

.....  
(Geburtsdatum, Geburtsort)

.....  
Präsident/Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin

.....  
Dekan/Dekanin der Theologischen Fakultät

Gutachter/Gutachterinnen: 1. ....

2. ....

3. ....

Tag des Rigorosums:

Tag der Disputation:

Anlage 4: Muster für die Promotionsurkunde

**ALMA UNIVERSITAS HUMBOLDTIANA BEROLINENSIS**

**QUOD DEUS IN CHRISTO BENE VERTAT**

PRAESIDENTE MAGNIFICO

(XY)

(E:G:) PHILOSOPHIAE DOCTORE  
LINGVAE LITTERARUMQUE GERMANICARUM VETERUM  
PROFESSORE PUBLICO ORDINARIO

(XY)

THEOLOGIAE DOCTOR ET PROFESSOR PUBLICUS ORDINARIUS  
H. A. DECANUS

IN VIRUM ORNATISSIMUM / IN MULIEREM ORNATISSIMAM  
(XY)

NATUM / NATAM DIE (XXX) MENSIS (XXX) ANNI (XXX)  
IN MUNICIPIO / IN URBE / IN PROVINCIA (XXX)  
(*Herkunftsart, -land*)

POSTQUAM DISSERTATIONEM PROTULIT  
(*Thema der Dissertation*)

QUAE DISSERTATIO PONDERATA EST IUDICIO  
SUMMA / MAGNA CUM LAUDE / CUM LAUDE *ODER* RITE  
(*Note in deutscher Sprache*)

ET COLLOQUIUM EXAMINATORIUM PEREGIT

EXAMINA SUMMA / MAGNA CUM LAUDE / CUM LAUDE *ODER* RITE SUPERA-  
VIT

EX DECRETO FACULTATIS  
SUMMOS IN THEOLOGIA HONORES DOCTORISQUE NOMEN  
IURA ET PRIVILEGIA  
CONTULI CONLATAQUE ESSE TESTOR  
IN EIUSQUE REI FIDEM HAS LITTERAS FACULTATIS  
THEOLOGORUM  
SIGILLO SANCIENDAS CURAVI

*PRÄSIDENT/PRÄSIDENTIN der DEKAN/DEKANIN der Theologischen Fakultät  
Humboldt-Universität zu Berlin*

DATUM BEROLINI DIE (XXX )MENSIS (XXXX) ANNI (XXXXXXXXXX)

(Siegel der Universität)